

Tit. A.VI RdSchr. 83b

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Haushaltsbegleitgesetz 1984; hier:
Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht**

Tit. A – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr.
Haushaltsbegleitgesetz 1984; hier: Versicherungs-,
Beitrags- und Melderecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 83b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.VI RdSchr. 83b – Kassenwechsel

Die Regelung des [jetzt] § 23 a SGB IV wird durch einen Krankenkassenwechsel (ohne Wechsel des Arbeitgebers) nicht berührt, d. h. die anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen sind auch für solche Zeiten anzusetzen, in denen der Versicherte einer anderen als der jetzt zuständigen Krankenkasse angehört hat. Die Beiträge aus dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt fließen allerdings der Krankenkasse zu, die in dem [jetzt] Entgeltabrechnungszeitraum, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, für den Einzug der Beiträge zuständig ist.